**+++ Bitte nachstehende Hinweise lesen und Infokasten nach Bearbeitung löschen +++**

Dieses **Musterformular** wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständig-/Richtigkeit und **ersetzt nicht die juristische Prüfung**. Es ist als Formulierungshilfe zu verstehen und sollte an die individuellen Bedürfnisse angepasst werden. D.h. es gilt den gesamten Mustervertrag und vor allem die rot markierten Textpassagen nach Satzung/Regelungen des Elternvereins zu prüfen und anzupassen. Hinweise auf (nötige) **Anlagen sind rot und fett** markiert. Sofern es eine Mustervorlage als Beispiel gibt, ist dies auf der letzten Seite dieses Dokuments unter „Anlagen“ vermerkt. Bitte auch die rot markierten Fußnoten nach der Bearbeitung löschen.

**Info zur Kitabeitragsfreiheit für Kinder, die 3. Jahre alt werden:** Bitte hierzu insbesondere § 3 sowie das Beispiel des Kostenverzeichnisses (Anlage 4) beachten

**Stand: Januar 2024**

**Betreuungsvertrag**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Zwischen dem Elternverein |  | , vertreten durch den Vorstand, |

im Folgenden **Träger** genannt

und dem/der/den Personensorgeberechtigten

|  |  |
| --- | --- |
| **a) Person 1** | **b) Person 2** |
| Vor- und Nachname | Vor- und Nachname |
| Straße, Hausnr. | Straße, Hausnr. *[wenn abweichend zu a)]* |
| PLZ/ Ort | PLZ/ Ort *[wenn abweichend zu a)]* |

im Folgenden **Eltern** genannt

|  |  |
| --- | --- |
| **wird mit Wirkung ab**  | *TT.MM.JJJJ* |

folgender Vertrag über die Aufnahme und Betreuung ihres Kindes

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Name | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | Geburtsdatum | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| Vorname | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |  |  |

in der *vereinseigenen Kindergruppe* geschlossen.[[1]](#footnote-1)

**Präambel**

Elternvereine bieten durch ihre Organisationsform ein besonderes Profil. Im Unterschied zu anderen Trägern wählen die Eltern aus ihren Reihen den Vorstand, der verantwortlich für die Kindertageseinrichtung ist. Fachkräfte und Eltern gestalten in gemeinsamer Verantwortung vielfältige Entwicklungsmöglichkeiten, damit es den Kindern gut geht. Eine wirkungsvolle Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsarbeit hängt damit auch von der Mitarbeit und Mitwirkung aller Eltern ab. Dies setzt wechselseitige Kommunikation und Mitwirkung voraus.

**§ 1 Vertragsdauer und Aufnahme**

1. Dieser Vertrag gilt für die Dauer eines Kindergartenjahres. Ein Kindergartenjahr beginnt zum 01.08. eines Kalenderjahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.
2. Für Vertragsabschlüsse, die während des laufenden Kindergartenjahres getroffen werden, gilt das gleiche Enddatum wie in Absatz 1 (und ggf. Absatz 2) beschrieben.
3. Der Bezahlzeitraum gilt analog zu den unter Absatz 1-2/bzw. 1-3 definierten Zeiträumen. Die tatsächliche Aufnahme des Kindes kann allerdings durch die Eingewöhnung anderer Kinder sowie spät liegender Schulferien im Sommer vom Beitragszeitraum abweichen.
4. Die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses muss jährlich neu bekundet werden und bedarf der schriftlichen Form.
5. Für die Aufnahme wird in der Regel vorausgesetzt, dass das Kind mit erstem Wohnsitz in Bremen gemeldet ist. Eine Abweichung davon kann sich auf die unter § 3 genannten Kosten auswirken.
6. Im Rahmen von Gesundheits- und Infektionsschutz bestehen gesetzliche Vorgaben für die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Dabei ist zwischen erstmaliger Aufnahme und fortgesetzter Betreuung zu unterscheiden.
	1. Bei Erstaufnahme des Kindes werden dem Träger von den Eltern bei Vertragsabschluss oder
	 spätestens zum Zeitpunkt der Aufnahme folgende Nachweise vorgelegt:
	2. Nachweis über die Impfberatung gem. § 34 (10a) Infektionsschutzgesetz (Merkblatt siehe **Anlage 8**)
	3. Nachweis gem. Masernschutzgesetz (Merkblatt siehe **Anlage 9**)
	4. Werden die entsprechenden Nachweise zur Impfberatung sowie gem. Masernschutzgesetz nicht rechtzeitig erbracht, ist der Träger gesetzlich verpflichtet das Gesundheitsamt zu informieren.
	5. Ein fehlender Nachweis gem. Masernschutzgesetz kann zudem dazu führen, dass das Kind in der Einrichtung nicht betreut werden kann. Die unter §3 genannten Zahlungsmodalitäten bleiben in diesem Fall davon unberührt.

**§ 2 Vereinsmitgliedschaft**

1. Der Abschluss dieses Betreuungsvertrages setzt eine Mitgliedschaft im Trägerverein für die Laufzeit des Vertrages voraus.

***Mögliche Optionen zur Begründung der Mitgliedschaft:[[2]](#footnote-2)***

* Der ausgefüllte und unterschriebene Betreuungsvertrag ist zugleich der Antrag auf Aufnahme der Eltern als Mitglied/er in den Trägerverein. Die Vereinsmitgliedschaft beginnt zum **Datum [[3]](#footnote-3)**
* Regelungen zur Mitgliedschaft werden separat zu diesem Betreuungsvertrag getroffen. Der Antrag auf Mitgliedschaft liegt diesem Vertrag bei **(Anlage 1)**.

***Mögliche Optionen zum Ende der Mitgliedschaft:***

* Die Mitgliedschaft endetgleichzeitig mit Auslaufen oder Kündigung des Betreuungsvertrages. Umgekehrt gilt der Betreuungsvertrag mit dem Ende der Mitgliedschaft als gekündigt. Unbeschadet hiervon ist die Verpflichtung eines ordnungsgemäßen Abschlusses von mit Wahlämtern übernommenen Aufgaben.

# § 3 Kosten und Zahlungsmodalitäten

1. Für die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes in der Kindergruppe des Trägers werden monatlich Kosten fällig. Diese sind in der Regel für 12 Monate bzw. analog der unter § 1 genannten Vertragsdauer zu entrichten. Dies gilt auch für Urlaubs- und Schließzeiten, sowie Fehlzeiten des Kindes (Krankheiten, freiwilliges Fernbleiben).
2. Die aktuell gültigen Kosten sowie Zahlungsmodalitäten sind **Anlage 4** zu entnehmen. Eine etwaige Kitabeitragsfreiheit findet gem. der geltenden Bremer Rechtsgrundlagen ggf. Berücksichtigung. In diesem Zusammenhang berät der Träger die Eltern, wie sich ein über den Rechtsanspruch hinausgehender Betreuungsbedarf begründet.[[4]](#footnote-4)
3. Für die Bemessung der beitragsfreien täglichen Betreuung legt der Träger die Bestätigung der Eltern über den individuellen Betreuungsbedarf zum Stichtag 01.08. eines Kalenderjahres zu Grunde. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben obliegt den Eltern. Die Senatorin für Kinder und Bildung behält sich vor, eine Überprüfung des Bedarfs bei den Eltern zu veranlassen. Dies kann auch durch einen von ihr beauftragten Dritten geschehen.
4. Erhöhungen oder Änderungen der anfallenden Kosten sind während der Vertragslaufzeit grundsätzlich möglich. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung nötig.

**§ 4 Betreuungszeiten**

1. Die Betreuung findet während der regelmäßigen Öffnungszeiten der Kindergruppe statt. Diese sind **Anlage 4** zu entnehmen.
2. Bis zum Abschluss der Eingewöhnung kann es zu abweichenden Betreuungszeiten kommen. In diesem Zeitraum ist die Anwesenheit der Eltern teilweise erforderlich.
3. An gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. bleibt die Kindergruppe geschlossen.
4. Darüber hinaus können während der bremischen Schulferien insgesamt bis zu 20 Tage im Jahr und zwei Planungstage als Schließzeiten vorgesehen werden. Diese werden rechtzeitig geplant und in der Mitgliederversammlung[[5]](#footnote-5) beschlossen/bekannt gegeben. Bei Bedarf können während der Ferienzeiten Betreuungsnotdienste erforderlich sein, die durch Elternmitarbeit sichergestellt werden.
5. Ferner kann es z.B. bei krankheitsbedingtem Ausfall des Personals zu einer kurzfristigen Änderung der Öffnungszeit oder Schließung der Kindergruppe kommen, sofern keine Vertretung durch Elterndienste sichergestellt werden kann.

**§ 5 Mitwirkung und Elterndienste**

1. Die besondere Organisationsform des Trägers als Elternverein macht die Mitwirkung von Eltern auf unterschiedlichen Ebenen möglich und erforderlich. Dazu gehören unter anderem folgende Aufgaben und Mitwirkungspflichten:
2. Teilnahme mindestens eines Elternteils an den regelmäßig stattfindenden Elternabenden und den Mitgliederversammlungen.
3. Übernahme von Elternämtern z.B. Besorgungen oder Hausmeistertätigkeiten.
4. Übernahme von Elterndiensten zur Betreuung der Kinder während der regelmäßigen Öffnungszeit zur Vertretung des Personals.
5. Sonstiges …

**§ 6 Betreuung, Bildung und Erziehung in der Einrichtung**

1. Als Grundlage für die Arbeit in der Kita gilt der „Bremer Rahmenplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich in Bremen“[[6]](#footnote-6) sowie das gültige pädagogische Konzept des Trägers. Eine aktuelle Version des pädagogischen Konzepts ist diesem Vertrag beigefügt **(Anlage 3)/**ist auf der vereinseigenen Homepage einsehbar.
2. Eine Weiterentwicklung der Konzeption bleibt dem Träger in Rücksprache mit seinen Mitgliedern vorbehalten.
3. Die Sorgeberechtigten werden regelmäßig über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres/ihrer Kindes/-r informiert.
4. Für die Durchführung der Beobachtung und Dokumentation ist ein schriftliches Einverständnis der Sorgeberechtigten erforderlich **(Anlage 6)**

**§ 7 Versicherungsschutz und Aufsichtspflicht**

1. Für die Zeit des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Kita) besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Dies gilt auch für direkte Hin- und Rückwege, die im Zusammenhang mit dem Besuch der Kita stehen.[[7]](#footnote-7)
2. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das pädagogische Personal oder den zuständigen Elterndienst und endet mit der Übergabe an die Eltern bzw. deren schriftlichen Beauftragten.[[8]](#footnote-8)
3. Die Regelungen zur Aufsichtspflicht gelten ebenso für Zeiten, in denen sich die Eltern nicht zum Zwecke des Bringens oder Abholens gemeinsam mit dem Kind in der Kita aufhalten. Dies schließt alle Arten von Festen/Veranstaltungen in der Kita ein.
4. Die Eltern treffen die Entscheidung, ob und zu welcher Zeit ihr Kind den Hin- und Rückweg zur Kita selbstständig gehen darf. In diesem Fall beginnt die Aufsichtspflicht mit der persönlichen Begrüßung und endet mit der persönlichen Verabschiedung des Kindes durch das pädagogische Personal/den zuständigen Elterndienst.
5. Unfälle auf dem Hin- und Rückweg des Kindes zur Kita sind umgehend dem Vorstand/der Leitung zu melden.
6. Für eigene Spielzeuge und Kleidungsstücke der Kinder, die in die Einrichtung mitgebracht werden, übernimmt der Verein bei Verlust oder Beschädigung keine Haftung.

**§ 8 Erkrankung und Fehlzeiten des Kindes**

1. Kranke Kinder gehören grundsätzlich nicht in die Kita.
2. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden und somit ein Infektions- bzw. Ansteckungsrisiko darstellen, dürfen die Kindergruppe nicht besuchen. Bei Krankheiten, die unter das Infektionsschutzgesetz (IfSG) fallen, ist ein ärztliches Attest bei Wiederbesuch der Einrichtung vorzulegen. Weitere Informationen dazu finden sich in **Anlage 7.**
3. Die Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder sonstiger Gründe ist der Einrichtungsleitung/Gruppenleitung mit der voraussichtlichen Dauer tagesaktuell mitzuteilen.
4. Die Verabreichung von Medikamenten in der Kindergruppe ist grundsätzlich nicht möglich. In Ausnahmefällen bedarf es einer Absprache mit dem entsprechenden Arzt und den Fachkräften.

**§ 9 Kündigung**

1. Beide Vertragsparteien können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von[[9]](#footnote-9)\_\_\_\_\_\_\_ zum Monatsende kündigen. Ausgenommen ist eine Kündigung, die mit Beginn der Sommerschließzeit in Kraft tritt. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der schriftlichen Kündigung an.
2. Während der laufenden Kündigungsfrist sind die jeweils gültigen monatlichen Beiträge in voller Höhe zu zahlen. Kann der Platz des Kindes kurzfristig neu besetzt werden, kann nach Absprache ein Aufhebungsvertrag geschlossen werden, wonach die monatlichen Beträge entfallen.
3. Der Träger kann den Vertrag aus wichtigen Gründen außerordentlichkündigen.
4. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

**§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten**

1. Durch den Abschluss dieses Betreuungsvertrags und die Aufnahme in den Verein wird die Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Personensorgeberechtigten und deren/dessen Kind nötig.
2. Der/die Personensorgeberechtigten geben mit der Unterschrift dieses Vertrags die Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten.
3. Informationen zu Zwecken der Erhebung, Löschfristen und Regelungen zu Widerrufsrechten finden sich in **Anlage 5**. Sie ist Bestandteil dieses Vertrages.

**§ 11 Sonstiges**

1. Mit Aushändigung dieses Vertrages wurden die Eltern über die Funktion der Elternbeitragsstelle informiert. Die für die Antragsstellung nötigen Formulare werden von der Kindergruppe ausgefüllt und den Eltern rechtzeitig vor Beginn des Kindergartenjahres übergeben.
2. Die ausgehändigten Unterlagen gelten als Gegenstand dieses Vertrages.
3. Die Belehrung der Eltern im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes erfolgt rechtzeitig vor Aufnahme des Kindes. Eine schriftliche Handlungsanweisung (Meldung von bestimmten Krankheiten beim Gesundheitsamt und in der Einrichtung) wird den Eltern in diesem Zusammenhang überreicht und ist Gegenstand des Vertrages.[[10]](#footnote-10) Siehe **Anlage 7**

**§ 12 Änderungen und salvatorische Klausel**

1. Änderungen des Vertrags, einschließlich dieser Klausel, bedürfen der Schriftform.
2. Jegliche Änderungen, die dieses Vertragsverhältnis betreffen sind von beiden Vertragsparteien kurzfristig bei Bekanntwerden mitzuteilen.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Anlagen (Beispiele: Bitte anpassen/beilegen):

1. Ggf. Antrag auf Vereinsmitgliedschaft (vgl. Mustervorlage)
2. Vereinssatzung (eigene Version beilegen bzw. elektronisch zur Verfügung stellen)
3. Pädagogisches Konzept (eigene Version beilegen bzw. elektronisch zur Verfügung stellen)
4. Kostenverzeichnis (vgl. Mustervorlage)
5. Informationen Datenschutz (vgl. Mustervorlage)
6. Einverständniserklärung LED (vgl. Mustervorlage)
7. Protokoll der Belehrung nach §34 IfSG (vgl. Mustervorlage)
8. Merkblatt zur Impfberatungspflicht (Senatorin für Kinder und Bildung) – Separat runterladen/beilegen
9. Merkblatt zum „Masernschutzgesetz“ (Gesundheitsamt Bremen) –Separat runterladen/beilegen

**Mit der Unterschrift bestätige/n ich/wir den Vertrag inklusive Anlagen erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben.**

Bremen, \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift Elternteil 1 ggf. Unterschrift Elternteil 2

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Stempel/Unterschrift Vorstand

Antrag auf Mitgliedschaft

im Trägerverein \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1. **Hiermit beantrage/n ich/wir die Aufnahme als**

[ ]  aktives Mitglied (im Falle eines gleichzeitig geschlossenen Betreuungsvertrages)

[ ]  Fördermitglied

zum \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | **Antragssteller\*in 1** | **ggf. Antragssteller\*in 2** |
| Name |  |  |
| Vorname |  |  |
| Adresse |  |  |
| Tel. |  |  |

Über den Antrag wird gemäß der Vereinssatzung entschieden. Der mit der Mitgliedschaft entstehende Mitgliedsbeitrag und dessen Fälligkeit sind dem Kostenverzeichnis zu entnehmen.

**Die Mitgliedschaft endet** **(Vom Verein auszufüllen 🡪 zutreffendes vor Aushändigung ankreuzen)**

[ ]  mit Beendigung des gleichzeitig geschlossenen Betreuungsvertrages. Anschließend kann eine Fördermitgliedschaft beantragt werden.[[11]](#footnote-11)

[ ]  mit Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.[[12]](#footnote-12)

**Mit meiner Unterschrift erkläre ich, dass ich die Vereinssatzung gelesen habe und erkenne diese an.**

**Ich willige ein, dass meine personenbezogenen Daten entsprechend der mir ausgehändigten und von mir zur Kenntnis genommenen Informationen zum Datenschutz verarbeitet werden. Mir ist bekannt, dass ich diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung in die Zukunft in Textform widerrufen kann. Der Widerruf kann per Post oder Email erfolgen.**

Bremen,\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift Antragssteller\*in 1 ggf. Unterschrift Antragssteller\*in 2

**Anlage zum Betreuungsvertrag vom: TT.MM.JJJJ**

**I. Betreuungszeiten**

1. Die Kindergruppe ist in der Regel montags bis freitags von \_\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_\_ Uhr geöffnet.

Optional: Die tägliche Betreuungszeit für Ihr Kind beträgt **X** Stunden.[[13]](#footnote-13)

Ggf.

☐ Frühdienst ab\_\_\_\_\_\_\_ Uhr ☐ Spätdienst bis \_\_\_\_\_\_ Uhr

(2) Der Besuch der Einrichtung ist freiwillig. Die Erfüllung des Bildungsauftrages setzt jedoch einen regelmäßigen Besuch des Kindes voraus. Folgende Kernzeiten sind zu beachten:

|  |
| --- |
| *Bitte eintragen* |

**II. Kosten**

1. Je nach Betreuungsangebot und Alter des Kindes, können unterschiedliche Kosten für die Betreuung in der vereinseigenen Kindergruppe erhoben werden. Diese richten sich nach dem Kostenverzeichnis des Vereins unter Berücksichtigung der **Kitabeitragsfreiheit, die für Bremer Kinder mit Vollendung des dritten Lebensjahres** in Kraft tritt.
2. Die Beitragsfreiheit für Dreijährige, gilt grundsätzlich für einen täglichen Betreuungszeitraum von bis zu **6 Stunden exklusive Verpflegungsanteil**. Betreuungszeiten, die darüber hinausgehen, werden **bis maximal 8 Stunden täglich** beitragsfrei, sofern ein entsprechender Bedarf gem. BremAOG von den Eltern nachgewiesen werden kann. Trifft dies nicht zu, können ggf. gesonderte Kosten anfallen. Diese richten sich nach der Tabelle der „*anerkannten Höchstbeiträge für gemeinnützige Elternvereine*“.
3. Die Verpflegungskosten sind bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres im Elternbeitrag enthalten und werden danach separat erhoben.[[14]](#footnote-14)
4. Über den monatlichen Beitrag hinaus, sind zusätzliche Zahlungen für *Windeln, Ausflüge* etc. zu leisten.
5. Per Elternbeschluss können zudem zusätzliche Kosten für besondere Anlässe oder spezielle Angebote erhoben werden, die über die regulären Betreuungskosten hinausgehen.
6. Die aktuellen Kosten sind dem untenstehenden Kostenverzeichnis zu entnehmen. Sie sind regelmäßig bis zum 3. Werktag eines Monats im Voraus auf das unten angegebene Konto zu entrichten.
7. Bei Vertragsbeginn ist eine Sicherungseinlage zu überweisen. Sie dient der Sicherung aller Forderungen aus dem Vertragsverhältnis. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Verzinsung besteht nicht. Die Einlage wird bei Ausscheiden des Kindes aus der Kindergruppe zurückerstattet.

**III. Bankverbindung Verein (bitte eintragen)**

|  |  |
| --- | --- |
| Kontoinhaber\*in | Geldinstitut |
| IBAN |
| BIC |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Name Gruppe  |  | Betreuungszeit/Woche: | **40** |
| Betreuungsart: | **Kindergarten** |  |  |

|  |
| --- |
| 1. **Kosten für Kinder bis 3 Jahre**
 |
| **Position** | **Betrag**  |
| Monatlicher Elternbeitrag *inkl. Verpflegung (35,-€)****\**** | 465,00€ |
| **Optional** |
| Sportangebote, z.B. Schwimmen, Turnen | € |
| Sonstiges | € |
| **Gesamtkosten pro Monat** | € |
| **Einmalige** Sicherungseinlage  | € |

\* Sofern ein Antrag auf Erstattung von Elternbeiträgen bei der Elternbeitragsstelle gestellt wird, beträgt der selbst zu tragende monatliche Verpflegungsanteil derzeit 35,-€. Ausnahme: Es liegt ein Bremenpass (Bildungs-und Teilhabepaket vor).

|  |
| --- |
| 1. **Kosten für Kinder ab dem 1. des Monats, in dem sie 3 Jahre alt werden**

**(Kitabeitragsfreiheit\*)** |
| **Position** | **Betrag**  |
| Monatlicher Elternbeitrag für 30 Stunden/Woche  | entfällt |
| ***Bei Betreuungszeiten, die über den Rechtsanspruch hinaus gehen, bitte ankreuzen:***☐ der individuell angegebene Betreuungsbedarf entspricht den Öffnungszeiten☐dievertraglich vereinbarte Betreuungszeit liegt über dem individuell angegebenen Betreuungsbedarf.[[15]](#footnote-15) Der Eigenanteil des Elternbeitrags für 10 Stunden/Woche beträgt\* | entfällt82,- € |
| Verpflegungskosten (pauschal) | 35,- € |
| **Optional** |
| Sportangebote, z.B. Schwimmen, Turnen | € |
| Sonstiges | € |
| **Gesamtkosten pro Monat** | **35,-€ oder 117 €** |
| Einmalige Sicherungseinlage  | € |

\*Regelung für Kinder ab 3 Jahren siehe II, Absatz 1 und 2 in dieser Anlage

**V. Gültigkeit**

Das Kostenverzeichnis tritt zum **TT.MM.JJJJ** in Kraft und behält bis auf Weiteres Gültigkeit.

|  |
| --- |
| Datum/Stempel/Unterschrift Vorstand |

Informationen zum Datenschutz gem. Artikel 13 DSGVO

**Verantwortliche Stelle**Die mit der Bearbeitung verbundenen Datenverarbeitungsvorgänge (Erhebung, Verarbeitung und Nutzung) durch den Verein erfolgen unter strikter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
Auf diesem Wege möchten wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und Ihre diesbezüglichen Rechte informieren.

**Verantwortlich**Verein
Straße
PLZ Bremen

**Zweckbestimmung der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung**
Zweck der Verarbeitung ist die Kindertagesbetreuung Ihres Kindes in unserem Verein.

**Rechtsgrundlage für die Verarbeitung**
Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Zudem gilt das Ortsgesetz zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadtgemeinde Bremen (BremAOG) und das Bremische Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz (BremKTG) sowie das Sozialgesetzbuch VIII und X und das Bremische Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung.
Mit Ihrer Unterschrift willigen Sie in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ein.

**Empfänger**
Grundsätzlich geben wir keine personenbezogenen Daten an Dritte weiter, es sei denn eine Weitergabe ist aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder zur Auftragserfüllung zwingend erforderlich. Im Rahmen der Betreuung Ihres Kindes werden die relevanten Daten dem Referat „Tagesbetreuung von Kindern in Einrichtungen und Tagespflege“ bei der Senatorin für Kinder und Bildung mitgeteilt und Ihre Daten in die Kitaverwaltungssoftware eingegeben..

Der Betreuungsvertrag, der Antrag auf Mitgliedschaft sowie die Lern- und Entwicklungsdokumentationen des Kindes verbleiben beim Elternverein als Träger der Kindertageseinrichtung.

**Aufbewahrungsdauer personenbezogener Daten**
Wir löschen die Daten, sobald keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen einer Löschung entgegenstehen.

**Ihre Rechte**
*a. Recht auf Auskunft*
Sie haben das Recht, jederzeit Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Sie betreffenden personenbezogenen Daten von uns verarbeitet werden. (Art. 15 DSGVO)
*b. Recht auf Berichtigung*
Sie haben das Recht, von uns unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. (Art. 16 DSGVO)
*c. Recht auf Löschung*
Sie haben das Recht, von uns zu verlangen, dass Sie betreffende Daten unverzüglich gelöscht werden. Dies gilt insbesondere, wenn die personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind, sie eine uns erteilte Einwilligungserklärung widerrufen haben oder die Verarbeitung unrechtmäßig erfolgt. (Art. 17 DSGVO)
*d. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung*Sie haben das Recht, von uns die Einschränkung der Verarbeitung (Sperre) zu erzwingen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist: *1.* Die Richtigkeit der personenbezogenen Daten von der betroffenen Person bestritten wird, und zwar für eine Dauer, die es dem Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu prüfen,2. Die Verarbeitung unrechtmäßig ist und Sie die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnen und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangen,
3. Wir die personenbezogen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigen, Sie sich jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen.
Wurde die Verarbeitung eingeschränkt, so dürfen diese personenbezogenen Daten – von ihrer Speicherung abgesehen – nur mit Ihrer Einwilligung oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. (Art. 18 DSGVO)
e. *Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung*
Sie haben das Recht, der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. (Art. 21 DSGVO)
f. *Recht auf Datenübertragbarkeit*
Sie haben das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, sofern die Verarbeitung auf einer Einwilligung oder einem Vertrag beruht und mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt. (Art. 20 DSGVO)
*g. Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde*
Sie haben das Recht sich bei einer zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren (Art. 77 DSGVO). Für den Verbund Bremer Kindergruppen, zusammen groß werden e.V. ist das die *Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien Hansestadt Bremen*Arndtstraße 127570 BremerhavenTel: 0471 5962010 oder 0421 3612010E-Mail: office@datenschutz.bremen.de

**Einverständniserklärung für die Durchführung der Lern- und Entwicklungsdokumentation (LED)**

1. Um den eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag der Kindergruppe wahrzunehmen und jedes Kind in seiner Entwicklung erfolgreich zu begleiten und zu fördern, ist es erforderlich, Ihr Kind zu beobachten und die Entwicklung zu dokumentieren.

**Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie als Personensorgeberechtigte Ihr Einverständnis,**

* dass Sie über die Bedeutung der Bildungsdokumentation ausreichend informiert wurden.
* dass Entwicklungsbeobachtungen Ihres Kindes und deren Auswertungen bildlich und schriftlich festgehalten werden dürfen.
* dass die in der Kindergruppe entstande­nen

☐ Fotoaufnahmen

☐ Videoaufnahmen

den Fachkräften und Eltern der Gruppenkinder zur Betrachtung zur Verfügung stehen. Die Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage oder die Nutzung zu anderen Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins sind ausgeschlossen, sofern keine gesonderte schriftliche Genehmigung für den expliziten Zweck der Personensorgeberechtigten vorliegt.

1. Die Personensorgeberechtigten haben jederzeit das Recht, Einblick in die schriftlichen und bildlichen Aufzeichnungen zu nehmen oder sich diese aushändigen zu lassen. Bei Kündigung werden den Eltern alle Dokumentationen ausgehändigt. Dritten (z.B. Lehrer\*innen) sind die Aufzeichnungen nicht zugänglich, soweit nicht ausdrücklich andere Absprachen mit den Eltern getroffen werden.
2. Grundsätzlich steht den Personensorgeberechtigten die Möglichkeit der Verweigerung offen. Außerdem kann eine gegebene Zustimmung jederzeit widerrufen werden. Durch die Verweigerung oder den Widerruf der Zustimmung entstehen dem Kind keine Nachteile.

Bremen,\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift Elternteil 1 ggf. Unterschrift Elternteil 2

Das Infektionsschutzgesetz ist ein Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen. In Gemeinschaftseinrichtungen, wie Kindertageseinrichtungen, können Eltern, Kinder und Fachkräfte schneller mit diesen Krankheiten in Berührung kommen als in anderen Zusammenhängen. Der Gesetzgeber sieht an dieser Stelle Prävention durch Aufklärung vor. Um die Verbreitung von Infektionskrankheiten soweit wie möglich zu vermeiden, sind folgende Regelungen zu beachten:

**Sie und/oder Ihr/e Kind/er dürfen die Kindereinrichtung nicht betreten, wenn**

* **eine Erkrankung oder ein entsprechender Krankheitsverdacht an folgenden seltenen, meist schweren Infektionen besteht:** Diphterie, Cholera, Typhus, Paratyphus, Durchfall durch EHEC-Bakterien, virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Pest und Kinderlähmung
* **eine der folgenden häufigeren, in Einzelfällen schwer verlaufenden Infektionskrankheiten oder ein Verdacht darauf besteht:** Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, Ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und E und bakterielle Ruhr
* ein **Kopflausbefall** vorliegt

Bei ernsthaften Erkrankungen sollte immer den Rat eines Arztes in Anspruch genommen werden. Er wird – bei entsprechendem Verdacht oder wenn eine Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob eine Erkrankung vorliegt, die das Betreten der Kindertageseinrichtung nach Infektionsschutzgesetz verbietet.

**Sie und/oder Ihr/e Kind/er dürfen auch dann nicht die Einrichtung betreten, wenn**

* **bei Ihnen zu Hause jemand an einer der folgenden Infektionskrankheiten leidet oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht:** Diphtherie, Cholera, Typhus, Paratyphus, Durchfall durch EHEC-Bakterien, Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Pest und Kinderlähmung, Masern, Mumps, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Hepatitis A oder E und bakterielle Ruhr:

Das gilt auch, wenn Sie oder Ihr/e Kind/er selbst nicht erkrankt sind. Damit keine unnötigen Härten entstehen, sollte in diesem Fall die Krankheit oder der Verdacht darauf ärztlich bestätigt worden sein – und in diesem Zusammenhang besonders wichtig:

**Die Verbote gelten nur so lange, wie nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung zu befürchten ist.**

Beispielsweise müssen Sie oder Ihr/e Kinder, sofern Sie gegen die in Ihrem Haushalt aufgetretene ansteckende Krankheit geimpft sind, nicht zu Hause bleiben. Gleiches gilt bei Erkrankungen, die als Schmierinfektion übertragen werden, da bei Ihnen als verantwortungsbewussten Erwachsenen vorausgesetzt werden kann, dass Sie - ggf. nach entsprechender Beratung – Hygieneregeln einhalten.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfallerkrankungen und Hepatitis A sind so genannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel und nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfcheninfektionen oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Manchmal werden Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatmungsluft übertragen. Das Infektionsschutzgesetz bestimmt deshalb:

**„Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie, EHE-, Typhus, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Beratung durch das Gesundheitsamt wieder die Kindertageseinrichtung betreten.**

**In allen vorgenannten Fällen gilt:**

**Immer wenn Sie oder Ihr/e Kind/er wegen einer ansteckenden Erkrankung zu Hause bleiben müssen, müssen Sie unverzüglich die Kindereinrichtung benachrichtigen und die Diagnose mitteilen.**

Die Kindertageseinrichtung wird Ihre Nachricht gemäß dem IfSG an das Gesundheitsamt weiterleiten. Dadurch ist es ihr zusammen mit dem Gesundheitsamt möglich gegebenenfalls Maßnahmen einzuleiten, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Bei vielen Infektionskrankheiten besteht eine Ansteckungsfähigkeit schon bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Sie oder Ihr/e Kind/er bereits andere in der Einrichtung angesteckt haben können, wenn Sie mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben müssen. In einem solchen Fall ist evtl. erforderlich, in der Kindereinrichtung anonym über den Sachverhalt zu informieren. Im Übrigen verpflichtet das IfSG die Einrichtungen, Betreute und Eltern gemeinsam mit dem Gesundheitsamt über die Bedeutung eines vollständigen Impfschutzes aufzuklären.

1. *Option für mehrgruppige Vereine: …in Gruppe XY geschlossen* [↑](#footnote-ref-1)
2. Bitte auswählen gemäß Regelung der Vereinssatzung [↑](#footnote-ref-2)
3. Ggf. hier auch das Ende eintragen, wenn diese nicht durch Auslauf des Vertrages/die Satzung begründet wird. [↑](#footnote-ref-3)
4. Vgl. *§5 BremAOG* [↑](#footnote-ref-4)
5. Satzung beachten. Ggf. kann die Planung auch auf einem regulären Elternabend getroffen/mitgeteilt werden. [↑](#footnote-ref-5)
6. <https://www.bildung.bremen.de/publikationen_rund_um_den_bremer_rahmenplan_fuer_bildung_und_erziehung_im_elementarbereich-149916> [↑](#footnote-ref-6)
7. Dazu zählen z.B. der direkte Weg von der Wohnungstür bis zur Kita (ohne Umweg zum Supermarkt o.ä.) sowie alle Wege, die die Kindergruppe zum Spielplatz oder bei Ausflügen zurücklegt [↑](#footnote-ref-7)
8. Im Folgenden als „Eltern“ zusammengefasst. [↑](#footnote-ref-8)
9. In der Regel wird eine Frist von drei Monate gewählt. [↑](#footnote-ref-9)
10. *Meldepflichtige Infektionskrankheiten:* [*http://www.bundesrecht.juris.de/ifsg/\_\_6.html*](http://www.bundesrecht.juris.de/ifsg/__6.html)*,* [↑](#footnote-ref-10)
11. Diese Option ist für Personensorgeberechtigte gedacht. [↑](#footnote-ref-11)
12. Diese Option ist nur für Fördermitglieder gedacht. [↑](#footnote-ref-12)
13. Falls abweichend zu Öffnungszeiten [↑](#footnote-ref-13)
14. Sofern selbst gekocht wird, hier auf Erstattung der Kosten für Einkäufe hinweisen [↑](#footnote-ref-14)
15. Bsp. Differenz anerkennbarer Höchstbeiträge für Kindergärten: 465,00 € (40 St./Woche) – 383,00 € (30 Stunden/Woche) [↑](#footnote-ref-15)